

Richtlinien für die Durchführung von Bachfesten der Neuen Bachgesellschaft e.V. (NBG)



1. Präambel

Seit 1901 findet jährlich an wechselnden Orten in Deutschland und in benachbarten Ländern ein „Bachfest der Neuen Bachgesellschaft e.V.“ statt. Nach der Satzung der NBG sollen die Bachfeste dazu dienen,

- a) die Werke Bachs in Interpretationen von hohem künstlerischem Niveau darzubieten,
- b) die geschichtliche Verwurzelung und das Nachwirken der Kunst Bachs bis in die Gegenwart deutlich zu machen,
- c) die Kantaten angemessen zu berücksichtigen,
- d) unterschiedliche Interpretationsrichtungen in Aufführungen darzustellen und in Kolloquien zu erläutern,
- e) Fragen der Forschung und der Aufführungspraxis in Symposien zu behandeln,
- f) Freunden der Musik Bachs Möglichkeiten zur Begegnung zu schaffen.

Die NBG sieht es als ihre besondere Aufgabe an, Kindern und Jugendlichen die Musik Johann Sebastian Bachs nahezubringen und sie dafür zu begeistern.

Im Rahmen der Bachfeste lädt die NBG zu ihrer jährlichen Mitgliederversammlung ein und es treffen sich ihre weiteren Gremien.

2. Bachfest-Profil

2.1 Einbeziehung aller Akteure: Das Bachfest soll über die ausrichtende Stadt bzw. Kommune die gesamte Region erreichen und alle potentiellen örtlichen Akteure einbeziehen: Kirchengemeinden, Hochschulen und Universitäten, Musikschulen und Schulen allgemein, Bach- oder andere Vereine zur Musikpflege, auch Verkehrsvereine, Museen, Gewerbetreibende, Serviceclubs u.a.. Das Bachfest soll nicht in Konkurrenz zu bereits etablierten ähnlichen Veranstaltungen oder Festivals treten, sondern sich mit diesen abstimmen und sie nach Möglichkeit einbeziehen.

2.2 Themensetzung: Angeregt wird die Wahl eines Schwerpunktthemas um Bachs Musik, das im Sinne der Einbeziehung aller Akteure wirken kann. In Betracht kommen z.B. eine bestimmte örtliche Bach- bzw. Musik-Tradition, Institution (Chöre, Orchester) oder Instrumententradition (z.B. Orgelbau), oder Jubiläen aus der Bach-Biographie und Bach-Rezeption oder der allgemeinen Musik-/Kulturgeschichte, möglichst jedoch in Verbindung mit der Region.

2.3 Dauer, Termin: Die Dauer eines Bachfestes sollte wenigstens 5 Tage (Mittwoch bis Sonntag) und bis zu 10 Tagen (Freitag bis Sonntag der folgenden Woche) betragen. Im Übrigen kann der Termin im Jahresverlauf frei gewählt werden.

2.4 Kombination mit anderen Veranstaltungen: Das Bachfest kann auch im Rahmen einer regelmäßigen Veranstaltung (z.B. Bachwoche, Musikfest) durchgeführt werden. Diese sollte sich in dem Jahr der Kombination mit dem Bachfest an das obige Profil anpassen. Bei weit über die ausrichtende Kommune hinaus stattfindenden Veranstaltungsreihen ist dort im Jahr des Bachfests ein örtlicher Programm-Schwerpunkt zu bilden.

2.5 Bachfest-Buch: Das traditionelle „Bachfest-Buch“ enthält das vollständige Programm mit Künstlerbiographien, ggf. Werkeinführungen, Grußworten, Stadtplan mit Veranstaltungsorten sowie dem Ort der Mitgliederversammlung. Der thematische Schwerpunkt ist in einem Beitrag zu erläutern. Weitere Fachbeiträge, insbesondere zur Bachpflege in der Region des Ausrichters, sind sehr wünschenswert. Eine Seite ist für die NBG kostenfrei zu reservieren. Dem Bachhaus Eisenach als Museum der NBG ist eine Anzeigenschaltung zu ermöglichen. Die Geschäftsstelle der NBG erhält 10 Belegexemplare des Programmbuchs.

2.6 Markenbildung Der örtliche Veranstalter profitiert von der seit über 100 Jahren etablierten Marke „Bachfest der Neuen Bachgesellschaft e.V.“. Umgekehrt sind nachfolgende Bachfest-Veranstalter auf den Erhalt dieser Marke angewiesen. Alle Plakate, Flyer, Programmhefte und andere Werbemittel (z.B. Homepage) müssen daher

prominent unter Verwendung des NBG-Logos deutlich machen, dass es sich um das „xx. Bachfest der Neuen Bachgesellschaft e.V.“ handelt. Bei Kombination mit anderen Veranstaltungen ist entsprechend die Bezeichnung „in Verbindung mit dem xx. Bachfest der Neuen Bachgesellschaft e.V.“ zu verwenden. Bei Pressekonferenzen und sonstigen Medienveranstaltungen sowie Eröffnungen ist die NBG einzubeziehen und zur Mitwirkung einzuladen. Über alle derartigen Termine ist die Geschäftsstelle der NBG rechtzeitig zu unterrichten. Sämtliche Veröffentlichungen müssen im Vorfeld mit der NBG abgestimmt sein.

3. Vergabe, Veranstalter, Organisation und Finanzierung

3.1 Schriftliche Bewerbung: Die Ausrichtung der jährlichen Bachfeste der Neuen Bachgesellschaft e.V. (NBG) wird jeweils von den Leitungsgremien der Gesellschaft auf Grund einer schriftlichen Bewerbung einer Stadt bzw. Kommune an diese vergeben. Die Bewerbung soll bereits deutlich machen, welcher thematische Schwerpunkt beabsichtigt ist, wie und durch welche Institution die Organisation erfolgt und in welcher Weise die Finanzierung gesichert werden soll.

3.2 Veranstalter: Veranstalter des Bachfests ist die ausrichtende Stadt bzw. Kommune. Der Veranstalter kann sich zur Durchführung einer von ihr beauftragten Agentur bzw. einer bestehenden oder neu zu gründenden Institution bedienen.

3.3 Finanzierung: Die Sicherstellung der Finanzierung ist Aufgabe der ausrichtenden Stadt bzw. Kommune bzw. der von ihr mit der Durchführung beauftragten Institution. Die Finanzierung ist unabhängig von der NBG durchzuführen. Im Jahr nach Abschluss des Bachfestes ist der NBG ein Schlussbericht mit Besucherzahlen, insbesondere der Zahl der an NBG-Mitglieder verkauften Eintrittskarten, und den Eckdaten der Endabrechnung zur Kenntnis zu geben. Für einzelne Projekte (z.B. Schüler- und Jugendprogramme, Bachfest-Buch, Symposien) kann die NBG einen Zuschuss gewähren, der gesondert zu beantragen und abzurechnen ist.

3.4 Bachfest-Beauftragte/r der NBG: Nach der Vergabe benennt die NBG eine/n Bachfest-Beauftragte/n für das jeweilige Bachfest. Diese/Dieser berät den Veranstalter bei der Organisation auf der Grundlage der Erfahrungen mit früheren Bachfesten und achtet auf die Wahrung des Profils sowie eine Ausrichtung gemäß diesen Leitlinien. Der/Die Bachfest-Beauftragte/r ist zu allen Steuerungs- und Planungssitzungen im Vorfeld des Bachfests einzuladen und - wie auch die Geschäftsstelle der NBG - von Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten. Die Protokolle der Sitzungen sind stets der/dem Bachfest-Beauftragte/n und der Geschäftsstelle der NBG zu übersenden.

4. Programm, Schirmherrschaft, Eröffnung

4.1 Programm: Das Programm muss nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der ausrichtenden Stadt bzw. Kommune in Abstimmung mit der NBG erarbeitet werden. Die NBG ermutigt zu einer ehrgeizigen Gestaltung und regt dazu an,

- das Bachfest-Programm stilistisch weit zu spannen,
- verschiedene Konzertformate anzubieten,
- regionale Künstler und Traditionen zu präsentieren,
- dabei renommierte Künstler und Ensembles nicht auszusparen,
- möglichst viele Werkgruppen in Bachs Schaffen zu berücksichtigen,
- unterschiedliche Interpretationsrichtungen zuzulassen,
- Mitsingkonzerte und musikalische Gottesdienste (Bach-Kantaten!) zu veranstalten,
- Kompositionsaufträge zu vergeben,
- ein reichhaltiges Begleitprogramm anzubieten (Einführungen, Gesprächskonzerte, Begegnungen mit Künstlern und Ensembles, Führungen, Vorträge, Exkursionen usw.)
- die musikwissenschaftliche und -geschichtliche Dimension von Bachs Werk in einem öffentlichen Symposium zu thematisieren,
- Ausstellungen zum jeweiligen Thema einzubeziehen,
- Bildungsveranstaltungen zu Bach für Kinder- und Jugendliche in Form von Kinderkonzerten, Workshops, schulischen Aktivitäten usw. zu entwickeln, durchzuführen und nach Möglichkeit auch über die Zeit des Bachfests hinaus fortzusetzen; sie sind ein besonderes Anliegen der NBG.

Hierfür kann die NBG einen Zuschuss gewähren (siehe 3.3). Der Antrag muss zusammen mit dem Kosten- und Finanzierungsplan der NBG eingereicht werden.

Terminliche Überschneidungen von Programmpunkten müssen nicht ausgeschlossen werden, sondern können die Ansprache unterschiedlicher Besuchergruppen ermöglichen.

4.2 Schirmherrschaft: Die NBG regt an, eine hohe Persönlichkeit des politischen, kirchlichen oder kulturellen Lebens für die Schirmherrschaft zu gewinnen. Häufig haben in der Vergangenheit die Ministerpräsidenten der jeweiligen Länder dies übernommen.

4.3 Eröffnung: Bei der Eröffnungsveranstaltung ist eine kurze Ansprache des/der NBG-Vorsitzenden vorzusehen. Weitere Ansprachen, z.B. der/des Bürgermeisters/in der ausrichtenden Stadt bzw. Kommune oder der Schirmherrschaft sind möglich. Es ist üblich, das Bachfest mit einem repräsentativen Konzert zu eröffnen. Die Zeit für die im Mittelpunkt stehende Musik sollte beim Eröffnungskonzert durch Ansprachen nicht unangemessen beschnitten werden. Andere Eröffnungsformen sind möglich, wenn sie ähnlich öffentlichkeitswirksam sind. In zeitlicher Nähe zur Eröffnung ist ein Empfang für die Leitungsmitglieder der NBG und die besonderen Gäste des Bachfestes durch den Veranstalter wünschenswert.

5. Organisatorisches

5.1 Werbung: Die Werbung für ein NBG-Bachfest beginnt mit der Vergabe des Bachfests. Die NBG berichtet unmittelbar nach Vergabe hierüber auf ihren Mitgliederversammlungen, in ihren Publikationen und auf ihrer Homepage. Eine Präsentation des Veranstalters wird spätestens zwei Jahre zuvor im Direktorium der NBG erwartet, außerdem spätestens in der Mitgliederversammlung auf dem vorangehenden Bachfest. Der Veranstalter hat für eine bestmögliche öffentliche Präsenz des Bachfestes in Medien aller Art Sorge zu tragen und übernimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit stets unter Einbeziehung der NBG.

5.2 Bachfest-Prospekt: Der Bachfest-Prospekt soll nach Möglichkeit bereits Ort und Termin der Mitgliederversammlung angeben und ist vor Druck der NBG zur Korrektur vorzulegen. Bachfest-Prospekte werden für den Veranstalter kostenfrei über die Geschäftsstelle der NBG an alle Mitglieder als Beilage zu einem Versand verschickt (üblicherweise Anfang Mai und November). Ist ein Versand nur zu einem anderen Termin seitens des Veranstalters möglich, muss er den Versand auf eigene Kosten vornehmen. Benötigt wird eine Auflage von z.Z. 3.000 Exemplaren. Weitere Prospekte können kostenfrei im Bachhaus Eisenach ausgelegt werden (erfahrungsgemäß mind. 10.000 Stück bei einer Laufzeit von 3-6 Monaten). Von allen weiteren Werbemitteln sind nach Möglichkeit je 10 Belegexemplare an die Geschäftsstelle der NBG zu übersenden.

5.3 Kartenverkauf und -versand: Nach der Satzung der NBG erhalten Mitglieder nach Möglichkeit ermäßigten Eintritt zu den Veranstaltungen. Sofern der Veranstalter also ermäßigten Eintritt z.B. für eigene Freundeskreise oder Fördervereine vorsieht, sollte dieser Eintritt im Jahr des Bachfests auch den NBG-Mitgliedern gewährt werden. Den NBG-Mitgliedern sollte frühzeitig – ggf. schon vor Beginn des allgemeinen Verkaufs – ermöglicht werden, Veranstaltungskarten zu erwerben. Es hat sich bewährt, schon im Bachfest-Prospekt die Möglichkeit einer solchen frühen Ticketbestellung vorzusehen.

5.4 Ehrenkarten: Für die Mitglieder der Leitungsgremien der NBG (ca. 30 Personen) sind Ehrenkarten für das Eröffnungskonzert üblich, zusätzlich ist der Erwerb von Kaufkarten für Begleitpersonen zu ermöglichen. Der Veranstalter gibt Termine, zu dem verbindliche Bestellungen vorliegen müssen, vorab bekannt. Kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise nicht in zeitlicher Nähe zur Eröffnung stattfinden, so ist das Konzert, zu dem Ehrenkarten gewährt werden, mit der Geschäftsstelle der NBG näher zu vereinbaren.

5.5 Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist eine geschlossene Veranstaltung der NBG während des Bachfestes. Der Veranstalter stellt hierfür kostenfrei einen Raum mit der nötigen Technik zur Verfügung (etwa 100 Personen, Dauer ca. 3 Stunden). Der Termin, der mit der NBG rechtzeitig abgestimmt werden muss, ist i.d.R. der Samstag in der Nähe der Eröffnung des Bachfests. Näheres ist mit der/dem Bachfest-Beauftragte/n abzusprechen. Ort und Termin der Mitgliederversammlung sind in allen Gesamtprogrammen bekannt zu geben. Überschneidende Veranstaltungen sind möglich, sollten die Verhinderung von Vertretern der NBG zu diesem Termin jedoch berücksichtigen (z.B. Symposium).

5.6 Bachfestbüro: Während des Bachfestes soll es ein zentrales Festivalbüro geben, in dem auch der Kartenverkauf abgewickelt wird. Der Veranstalter stellt der NBG in diesem Raum Auslagefläche zur Mitgliederinformation und -werbung zu Verfügung.

5.7 Bachhaus-Stand: Das Bachhaus Eisenach als Museum der Neuen Bachgesellschaft präsentiert sich zu ausgewählten Terminen, in der Regel zum Eröffnungskonzert und zur Mitgliederversammlung, mit einem Informations- und Verkaufsstand. Der Veranstalter ermöglicht diesen kostenfrei in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Veranstaltungsorten.

5.8 Bachfest-Treff: Die NBG kann in Absprache mit dem Veranstalter einen Ort/ein Lokal als Bachfest-Treff für die Mitglieder der NBG benennen. Dieser Bachfest-Treff ist in den Bachfest-Prospekten und Programmbüchern bekanntzugeben.

Interessierte Städte und Kommunen erhalten bereits vor ihrer Bewerbung eine Kopie dieser Leitlinien. Kann der Veranstalter bei der Planung des Bachfests absehen, dass einzelne Punkte nur schwer oder gar nicht berücksichtigt werden können, hat er die NBG über den/die Bachfest-Beauftragte/n frühzeitig zu informieren, damit gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann.

Neue Bachgesellschaft e.V.

Burgstraße 1-5 (Am Thomaskirchhof)
04109 Leipzig

Telefon: +49 (0)341 9 60 14 63

Fax: +49 (0)341 2 24 81 82

E-Mail: info@neue-bachgesellschaft.de

Internet: www.neue-bachgesellschaft.de

Stand: Oktober 2017